

UP2DATE



Wien, am 19. Dezember 2005

Unternehmen im Fadenkreuz der Strafjustiz

von Dr. Christian Klausegger

Unternehmen

Neue Gesetzgebung

Schon am 01. Jänner 2006 tritt das ebenso heftig umstrittene wie von vieler Seite lange geforderte Verbandsverantwortlichkeitsgesetz („VbVG“), besser bekannt unter dem Schlagwort „Unternehmensstrafrecht“ in Kraft. Sie werden mit Sicherheit in jüngster Zeit bereits auf die eine oder andere Publikation hiezu gestoßen sein. Wir haben für Sie noch einmal die wichtigsten Grundsätze der neuen Regelung zusammengefasst:

Verband

Das Gesetz wird auf Verbände anwendbar sein. Also solche sind **juristische Personen** – jene des öffentlichen Rechts jedoch nur, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln – **Personenhandelsgesellschaften**, sowie **eingetragene Erwerbsgesellschaften** und **EuWIV**.

Nicht erfasst sind daher Einzelkaufleute, aber auch Verlassenschaften. Die Verbandseigenschaft fehlt auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (zB ARGE, Joint Venture, Konsortium), die mangels Rechtspersönlichkeit nicht Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Entscheidungsträger und Mitarbeiter

Die Strafbarkeit eines Verbandes setzt zunächst die Zurechenbarkeit menschlichen Verhaltens zu diesem voraus. Bei der Beurteilung der Zurechenbarkeit ist die **Differenzierung zwischen Entscheidungsträgern und Mitarbeitern** von großer Bedeutung, da die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes für Verhalten von Mitarbeitern gegenüber jenem von Entscheidungsträgern deutlich eingeschränkt ist:

Entscheidungsträger sind natürliche Personen, die für den Verband handeln. Hierbei handelt es sich nicht nur um Personen mit organschaftlicher und (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (Prokuristen) sondern auch um Aufsichtsratsmitglieder und überhaupt um alle Personen, die sonst maßgeblichen

Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausüben. Das Gesetz zieht sohin einen äußerst weiten Rahmen.

Der Begriff **Mitarbeiter** umfasst Arbeiter, Angestellte, aber auch freie Dienstnehmer und Personen in einem Ausbildungsverhältnis.

Verantwortlichkeit des Verbandes

Ein Verband kann dann für eine Straftat verantwortlich gemacht werden, wenn entweder die Tat zu seinen Gunsten begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für Straftaten eines **Entscheidungssträgers** ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Entscheidungssträger die Tat sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft begangen hat.

Bei Straftaten von **Mitarbeitern** ist die Regelung komplexer. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes für Straftaten von Mitarbeitern tritt nur ein, wenn ein rechtswidriges und je nach Art des begangenen Delikts fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines Mitarbeiters vorliegt. Voraussetzung ist weiters, dass ein **Entscheidungssträger** die nach den Umständen **gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen** hat und dadurch dem Mitarbeiter die Begehung der Tat überhaupt erst ermöglicht oder zumindest wesentlich erleichtert hat. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Entscheidungssträger wesentliche technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Verhinderung der begangenen Taten unterlassen hat.

Vor allem die Zurechnungskriterien bei Mitarbeitern machen deutlich, dass das Gesetz vor allem auf mangelnde Überwachung und mangelnde Kontrolle im Unternehmen abstellt.

Sanktion

Als Sanktion ist eine (steuerlich nicht absetzbare) **Verbandsgeldbuße** vorgesehen. Die Höhe der Geldbuße wird nach Tagessätzen berechnet, die **nach der Ertragslage** unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes **bemessen** werden. Der durchschnittliche tägliche Ertrag darf höchstens um ein Drittel über- oder unterschritten werden. Auf den Umsatz kommt es hingegen nicht an, was Unternehmen entgegenkommt, die hohe Umsätze, aber geringe Gewinne machen.

Ein Tagessatz beträgt mindestens EUR 50,--, das Gericht kann mindestens einen und höchstens 180 Tagessätze verhängen. Höchstgrenze der Höhe des Tagessatzes beträgt EUR 10.000,--, die absolute Höchstgrenze des Bußgeldes liegt daher bei EUR 1,8 Mio für Vorsatzdelikte, Fahrlässigkeitsdelikte sind mit **max. EUR 1 Mio** begrenzt.

Die Geldbuße kann unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder zur Gänze bedingt nachgesehen werden, wenn keine spezial- und generalpräventiven Gründe dagegen sprechen. Ebenso ist ein Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) möglich, wenn die Verfolgung und Sanktionierung der Tat unter Abwägung zahlreicher Begleitumstände verzichtbar erscheint.

Unter der Voraussetzung, dass der Verband zustimmt, kann das zuständige Gericht **Weisungen** erteilen. So kann es etwa dem Verband Schadensgutmachung auftragen, aber auch technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen auferlegen.

Vor allem beim Unternehmenskauf ist zu beachten, dass Verbandsgeldbußen und Weisungen für **Gesamtrechtsnachfolger** gelten, wobei **Einzelrechtsnachfolger** diesen gleichzuhalten sind, wenn im Wesentlichen die selben Eigentumsverhältnisse am Verband bestehen und der

Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird.

Zu beachten ist die Möglichkeit der **Erlassung einstweiliger Verfügungen**, wenn ein Verband dringend verdächtig ist, für eine Straftat verantwortlich zu sein und anzunehmen ist, dass über ihn eine Geldbuße verhängt werden wird, deren Einbringung gefährdet erscheint.

Aussicht

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen stellt vor allem für (vermeintlich) Geschädigte eine Möglichkeit dar, im Wege der Strafanzeige zunächst Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft herbeizuführen, anstatt den Sachverhalt selbst in einem für eine erfolgreiche Klagsführung ausreichenden Maße aufklären zu müssen und ohne von Anfang an einem **Kostentragungsrisiko** ausgesetzt zu sein. Sollte es tatsächlich zu einer Anklage und strafrechtlichen Verurteilung des Unternehmens kommen, steigen die Chancen des Geschädigten, sodann mit seinen Schadenersatzansprüchen auf dem Zivilrechtsweg erfolgreich zu sein, wenn dies auch mangels Bindungswirkung eines strafgerichtlichen Erkenntnisses keine Garantie sein mag. Es ist daher

jedenfalls mit einem **signifikanten Anstieg von Strafanzeigen gegen Unternehmen** zu rechnen.

Wirtschaftlich ist zu erwarten, dass das Gesetz **höhere Kosten** für Unternehmen mit sich bringen wird, die durch **Einrichtung oder Verbesserung von Kontroll- und Überwachungsmechanismen** verursacht werden. Zu erwarten ist auch, dass Versicherungen verstärkt die Einrichtung derartige Mechanismen von ihren Kunden fordern werden.

Da **Schwachstellen** im Unternehmen in Zukunft dessen strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen können, gilt es diese nach Möglichkeit zu **eliminieren**. Besonderes Augenmerk sollte hierbei dem Verhältnis zwischen Entscheidungsträgern und Mitarbeitern des Unternehmens geschenkt werden. Es wird aber mit Sicherheit nicht immer leicht sein, die **richtige Mischung aus Vertrauen und Kontrolle** zu finden.

Kontakt:

Dr. Christian Klausegger

A-1010 Wien, Sterngasse 13

Tel + 43 1 534 80, Fax + 43 1 534 80-8

e-mail: klausegger@bgnet.at

www.bgnet.at